

erfolgreich vorgebeugt. Abschluß des gesamten Vertragskomplexes war ein Stromlieferungsvertrag der Stadt mit der neuen SVG, ebenfalls vom 20.06.1912, in dem die Stadt den von der Bergwerksdirektion bezogenen Strom (2,2 Pfennig/kWh, zwischen 41-45 Mark pro maximal entnommenes kW)<sup>60</sup> zu folgenden Bedingungen weiterlieferte: 2,4 Pfennig/kWh sowie „für jedes maximal gleichzeitig entnommene kW“ jährlich eine Grundgebühr von 50 Mark<sup>61</sup>. Übergabestellen des „Drehstromes von Frequenz 50 und etwa 10.200 Volt Spannung“ sollten noch vereinbart werden; eine Preisermäßigung des elektrischen Stromes seitens des Bergfiskus verpflichtete sich die Stadt allerdings lediglich zu 50 % (§ 4) an die SVG weiterzugeben. Die vorgenannten Verträge brachte die Stadtgemeinde Saarbrücken am 20.06.1912 entsprechend ihren vertraglichen Vereinbarungen mit der Bürgermeisterei Bischmisheim zur Gründung in die „Elektricitäts- und Gas-Vertriebsgesellschaft Saarbrücken Actiengesellschaft“ ein: Der Weg in die Zukunft der ersten, über den begrenzten Raum einer einzelnen Stadt oder Gemeinde hinausgehenden Elektrizitätsversorgungsgesellschaft im Saarrevier war immer noch schwierig, aber nunmehr zumindest sicher abgesteckt.

60 LA Sbr. 564/1323, S. 36ff.

61 VSE-AHV, ebf. StadtA Sbr. BG 7156.